

Die H.A. Landdienst, die bereits bisher führungsmäßig und sachlich dem Chef des Amtes „Bauerntum und Ostland“ unterstellt war, wird damit organisatorisch in das Amt „Bauerntum und Landdienst“ eingegliedert.

Die gleiche Regelung gilt sinngemäß für den BDM.

Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der Bauerntums- und Landdienstarbeit der HJ bei den bestehenden Vereinbarungen zwischen Reichsjugendführer und RBJ. und den bisher ergangenen diesbezüglichen Reichsbefehlen.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— D.N. 1941 S. 21.

Recht.

Verlängerung der Amtszeit der nichtbeamteten Beisitzer in Angelegenheiten zur Sicherung der Landbewirtschaftung.

— I G e 44 vom 13. 1. 1941 —.

Von nachstehender Allgemeinverfügung des Reichsministers der Justiz vom 10. 12. 1940 — 8300 — IV b² 2006 — (Deutsche Justiz S. 1428) gebe ich Kenntnis:

„Auf Grund des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1658) ordne ich in Ergänzung der genannten Verordnung an:

Die Amtszeit der auf Grund der §§ 32, 38 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 22. 4. 1937 (RGBl. I S. 535) bei den Amts- und Landgerichten des Altreichs bestellten nicht-

beamteten Beisitzer wird bis zum 31. 12. 1943 verlängert. Der Vorsitzende des Amtsgerichts oder der Beschwerdekammer setzt seine nichtbeamteten Beisitzer von dieser Verlängerung formlos in Kenntnis.“

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1941 S. 23.

Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung.

— I G f 67 vom 13. 1. 1941 —.

Nach der Verordnung vom 23. 12. 1940 (RGBl. I S. 1654) ist die Geltungsdauer der Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung vom 5. 4. 1930 (RGBl. I S. 371) bis zum 31. 12. 1941 verlängert worden.

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1941 S. 24.

Grundlagen der Betriebsführung.

Vordringliche Lieferung von Druschkohle.

— II B 260/5 vom 16. 1. 1941 —.

Nachstehend gebe ich das Rundschreiben des Reichskohlenkommissars Nr. 2 betr. vordringliche Lieferung von Druschkohle vom 9. 1. 1941 bekannt. Hieraus geht hervor, daß die Bezirkswirtschaftsämter die vordringliche Belieferung derjenigen landwirtschaftlichen Betriebe mit Kohle zu veranlassen haben, die aus Mangel an Kohle nicht ausdreschen und demnach auch ihrer Ablieferungsverpflichtung von Brotgetreide nicht nachkommen können.

Die RBsch. machen der LBsch. diejenigen Betriebe namhaft, bei denen dieser Notstand vorliegt. Der zuständige Kohlereferent der LBsch. sucht in diesem Falle sofort das Bezirkswirtschaftsamt um vordringliche Belieferung dieser Betriebe nach.

„Die HBg. der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft hat mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine Anordnung erlassen, die ich in Abschrift beifüge. — Vgl. RNBl. Nr. 100 vom 9. 12. 1940, S. 696/97.

Dem RNSt. sind Berichte zugegangen, aus

denen hervorgeht, daß eine Reihe von landwirtschaftlichen Betrieben der Anordnung der HBg. nicht nachkommen kann, weil es angeblich nicht möglich gewesen ist, die für den Ausdresch benötigte Kohle zu beschaffen.

Ich habe mit dem RNSt. vereinbart, daß Ihnen der für Kohlenfragen zuständige Verbindungsmann bei der LBsch. die notleidenden Betriebe aufgibt. Sie wollen dafür sorgen, daß diese Betriebe vordringlich mit Druschkohle beliefert werden.“

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— D.N. 1941 S. 23.

Führung der Kreiswirtschaftsmappe.

— II B 310 vom 14. 1. 1941 —.

Ein Teil der LBsch. hat inzwischen die kreisweisen Ergebnisse der Bodenbenutzungserhebung 1940 vom Statistischen Reichsamt erhalten. Es ist daher